

BKK intern

Zentrales Rundschreiben des
BKK Bundesverbandes GbR



Lfd. Nr.: 127/2010

Unser Zeichen:
3100/No-Ar

Doku.-Nr.: 314.1

Für Fachbereiche:	Versicherung, Beiträge
Erscheinungsdatum:	3. September 2010
Thema:	Geringfügige Beschäftigungen; Zuständigkeit für die versicherungsrechtlichen Feststellungen bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenzen
Anlass:	Verkündung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
Kernaussage:	Die Minijob-Zentrale (Einzugsstelle nach § 28i Satz 5 SGB IV) ist ab sofort (wieder) für die Feststellung der Versicherungspflicht zuständig, wenn sich durch Zusammenrechnung mehrerer geringfügiger Beschäftigungen ergibt, dass die Voraussetzungen für die Geringfügigkeit nicht mehr vorliegen. Die Versicherungspflicht beginnt in diesen Fällen erst mit dem Tag, an dem die Entscheidung über die Versicherungspflicht bekannt gegeben wird.
Gültig/umzusetzen ab:	sofort
Auswirkung auf:	Feststellungsbescheide zur Versicherungspflicht bei überschreiten der in § 8 Abs. 1 SGB IV genannten Geringfügigkeitsgrenzen.
Handlungsempfehlungen:	Kenntnisnahme und Beachtung
Verfasser/in:	Herma Nommensen; Abteilung Versicherung
Ansprechpartner/in:	Ihr zuständiger Landesverband

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 5. August 2010 (BGBl I S. 1127) wurde nunmehr klargestellt, dass die Befugnisse der Minijob-Zentrale über die bloße Mitteilung des Nichtvorliegens einer geringfügigen Beschäftigung hinausgehen und sie verbindlich Versicherungspflicht

in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung feststellen kann (vgl. Rundschreiben 2010/408 des GKV-SV vom 23. August 2010). Dies ergibt sich aus den durch dieses Gesetz geänderten § 8 Abs. 2 Satz 3 SGB IV und § 28h Abs. 2 SGB IV. Nach der neuen Regelung des § 28h Abs. 2 Satz 4 SGB IV erlässt die Minijob-Zentrale auch den Widerspruchsbescheid, wenn sie die Versicherungspflicht festgestellt hat.

Die Minijob-Zentrale erlässt daher ab sofort (wieder) Feststellungsbescheide, in denen sie Arbeitgebern den Tag des Beginns der versicherungspflichtigen Beschäftigung bei der zuständigen Krankenkasse mitteilt und sie zugleich auffordert, die Abmeldung der versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung bei der Minijob-Zentrale mit dem Vortag vorzunehmen. Abhängig vom jeweiligen Sachverhalt werden dabei zwei verschiedene Feststellungsbescheide verwendet.

Die Muster dieser Feststellungsbescheide sind zu Ihrer Information angefügt.

Die in den aktuellen Geringfügigkeits-Richtlinien vom 14. Oktober 2009 enthaltene Übergangsregelung (vgl. Abschnitt B, Ziffer 6.4), die aufgrund der Hinweise des Bundessozialgerichts in seinen Urteilen vom 15. Juli 2009 mit den Aktenzeichen B 12 R 5/08 R und B 12 R 1/08 R getroffen wurde, ist ab sofort nicht mehr zu praktizieren

Materialien / Anlagen:
(nur über BKK Portal)

Startseite rechts oben *Dokumentenverzeichnis* anwählen, dann über *Versicherungen, Beiträge, Meldungen / VBM / Versicherung, Beiträge / Versicherungspflicht*